

Beitrags- und Datenschutz-Ordnung für den Freiburg Gospel- Choir

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Ordnung enthält die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und weitere Kostenregelungen sowie die im Verein bestehenden Datenschutzbestimmungen. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Änderungen der Bankverbindung und von persönlichen Angaben wie Wohn- und E-Mail-Adresse oder Telefon-/Mobil-Nr. sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die bisherige Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14. Sept. 2017 in Kraft. Änderungen im § 2 (1), (2), (5) und (7) hat die Mitgliederversammlung am 3. Mai 2018 beschlossen.

(4) Die aktuelle, vom Vorstand beschlossene Erweiterung um Datenschutzbestimmungen ist veranlasst durch die zum 25. Mai 2018 endgültig in Kraft tretenden Regelungen in der Datenschutz-Grundverordnung der EU und im Bundesdatenschutzgesetz. Die erste Erweiterung wurde mit dem Versand an alle Mitglieder am 19. Mai 2018, die zweite am 3. Juni 2018 vorläufig in Kraft gesetzt. Ein entsprechender Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung wird nachgeholt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit pro Semester 60 EUR für ordentliche Mitglieder und 30 EUR für außerordentliche Mitglieder.

(2) Fördermitglieder unterstützen den Chor durch Zahlung eines Beitrags, dessen Höhe sie selbst bestimmen (empfohlene Mindesthöhe 60 EUR pro Semester).

(3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Sommersemester in der Regel im Mai und für das Wintersemester in der Regel im November mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Von der bevorstehenden Abbuchung werden die Mitglieder per E-Mail vorher rechtzeitig informiert.

(5) Erfolgt der Eintritt in den Verein nach einem der beiden Abbuchungstermine, wird ab dem Eintrittsmonat für das restliche Semester ein Beitrag von 10 EUR/Monat fällig (Beispiel: Eintritt am 12. Dezember = 40 EUR Restbeitrag für Jan. bis März).

Der Restbeitrag wird nicht vom Kassenwart eingezogen, sondern ist vom Neumitglied an die Chorkasse zu überweisen. Die Aufforderung dazu erfolgt in der Begrüßungs-E-Mail durch die Mitgliederverwaltung.

(6) Für das Semester, an dessen Ende ein Austritt wirksam wird (Satzung § 5.4), ist der Mitgliedsbeitrag noch zu entrichten.

(7) Bei einem Vereinsaustritt im Monat vor einem der beiden Abbuchungstermine, d. h. in der Regel im April und im Oktober, wird kein Beitrag mehr für das angefangene Semester erhoben.

(8) Mitglieder, die mit einer Ausnahmegenehmigung des Vorstands nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 31. Mai bzw. 30. November zu überweisen oder bar zu bezahlen.

(9) Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(10) Vor der Verabschiedung dieser Beitragsordnung bestehende individuelle Regelungen mit einzelnen Mitgliedern haben Bestandsschutz.

§ 3 Kostenregelungen bei der Chorwoche

(1) Die Kosten für die freiwillige Teilnahme an der Chorwoche (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten etc.) und der sich daraus ergebende Teilnahmebetrag pro Person werden im Vorfeld vom Vorstand kalkuliert und festgelegt.

(2) Eine zeitlich reduzierte Teilnahme an der Chorwoche wird nach Nächten berechnet, wobei der Betrag für Einzelnächte höher als der Durchschnittsbetrag aller Nächte angesetzt wird, um die Kosten für Tagesmehrverpflegung am An- und Abreisetag, Unterkunftsbuchung sowie ggf. Nichtteilnahme an der Endreinigung abzudecken.

(3) Für teilnehmende Kinder (und ggf. Hunde) von Chormitgliedern werden die Beträge unter Berücksichtigung der Kostenregelungen des jeweiligen Gruppenhauses und der sonstigen Kosten jährlich neu angesetzt.

(4) Die Anmeldung für die Chorwoche ist erst mit Eingang des Teilnahmebetrags auf dem Vereinskonto verbindlich. Der Betrag sollte grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der Chorwoche bzw. bis zum jeweils festgelegten Anmeldeschluss eingegangen sein.

(5) Falls die Zahl der Teilnehmer begrenzt werden muss, entscheidet die Reihenfolge des Zahlungseingangs auf dem Vereinskonto über die Teilnahme.

(6) Bei Stornierung der Anmeldung nach dem Anmeldeschluss wird ein Betrag in Höhe von 50 % des Teilnahmebetrags einbehalten, sofern der Teilnehmer nicht durch eine andere Person ersetzt wird. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

(7) Chormitglieder, die ihren PKW für Transportdienste (Personen oder Gepäck) zur Chorwoche einsetzen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Fahrtkosten. Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgelegt.

(8) Falls die Zahl von „Chorautos“ für den Transport nicht ausreicht und Chormitglieder notgedrungen mit der Bahn an- oder abreisen müssen, erhalten sie auf Antrag beim Vorstand einen Zuschuss zu ihren Fahrtkosten.

(9) Kosten für Einkäufe zur Verpflegung sowie für speziell zur „Chorfahrt“ erworbene Straßen-Vignetten werden gegen Vorlage der Kaufbelege erstattet.

§ 4 Sonstige Kostenregelungen

(1) Für die Teilnahme an den Probenwochenenden wird ein Beitrag erhoben. Dieser dient zur Deckung der Kosten für Verpflegung (ausgenommen Catering-Mittagessen), Raummiete, Chorleitergage etc. Der Beitrag wird bei der Anmeldung eingesammelt.

(2) Chormitglieder, die bei gebuchten Auftritten des Chors (z. B. Hochzeiten) ihren PKW für Transportdienste von Personen oder Material zur Verfügung stellen, erhalten in der Regel einen Zuschuss zu den Fahrtkosten.

(3) Für das Ausleihen der Roben, die der Chor bei Auftritten trägt, wird ein Pfand von 50 EUR pro Robe berechnet. Bei deren Rückgabe wird der Pfandbetrag erstattet, sofern die Robe in gutem Zustand ist.

(10) Über den Einzug eventueller, von der Mitgliederversammlung beschlossener Sonderumlagen (Satzung § 7.4) werden die Mitglieder rechtzeitig vorher schriftlich bzw. per E-Mail informiert.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

(1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Ausschließlich folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet sowie teils im Backstage-Bereich der Homepage vereinsintern veröffentlicht:

Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon- u. Handy-Nummern, E-Mail-Adresse, Anmeldedatum, Beruf, Funktion im Verein, Singstimme.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der Betroffenen erhoben.

(2) Für das Beitragswesen wird außerdem die Bankverbindung der Mitglieder gespeichert (Bankname, IBAN, BIC).

(3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff unberechtigter Dritter geschützt.

(4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden einige der unter Ziffer (1) genannten persönlichen Daten an den Badischen Chorverband und für die Gewährung von Fördergeldern an den Chorverband Breisgau und die Stadt Freiburg weitergeleitet.

(5) Die Namen von Vereinsmitgliedern und ihre personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und dass die Daten nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch unverzüglich gelöscht werden.

(6) Der Verein informiert seine Mitglieder sowie die Öffentlichkeit auch auf seiner Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

(7) Die Mitglieder willigen ein, dass von ihnen Lichtbilder im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein durch Vereinsmitglieder und Dritte sowie Tonaufnahmen, an denen sie allein oder im Chor mitwirken, angefertigt werden können.

(8) Ebenso willigen die Mitglieder ein, dass diese Lichtbild- und Tonaufnahmen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden können (Veranstaltungsflyer und -plakate, Programmhefte, vereinseigene Homepage, Werbung, Weiterleitung an befreundete Vereine etc.).

(9) Den Mitgliedern ist bekannt, dass diese Einwilligungen jederzeit und ohne Begründung widerruflich sind. Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Teile dieser Einwilligung beschränken. Im Umfang des Widerrufs ist der Verein verpflichtet, die Daten, Lichtbilder oder Tonaufnahmen zu entfernen und/oder zu vernichten.

Anmerkung: Die Bestimmungen des § 4 beruhen auf Mustervorlagen im Datenschutz-Leitfaden des Schwäbischen Chorverbands (Quelle: Rechtsanwaltskanzlei Christian Heieck, Weiherstraße 6, 72213 Altensteig; Stand 13.04.2018)